

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/276
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	17.11.15
Änderung der Abfallgebührensatzung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	02.12.2015	Hauptausschuss
	16.12.2015	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit steigenden Gebühren im Bereich Reststoffe, mit sinkenden Gebühren bei den Biostoffen sowie mit konstant gebührenfreien Papiermüllgefäßen ab.

Für die einzelnen Gebührensätze werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Sparte	Gefäß	2015	2016
		EUR / Jahr	EUR / Jahr
Reststoffe	120 l vierwöchentlich	79,34	88,76
	240 l vierwöchentlich	158,68	177,52
	1.100 l vierwöchentlich/Miete	771,11	857,48
	1.100 l zweiwöchentlich/Miete	1.498,39	1.671,12
	1.100 l wöchentlich/Miete	2.952,93	3.298,39
	1.100 l 2 x wöchentlich/Miete	5.862,02	6.552,94
	1.100 l vierwöchentlich/Kauf	727,27	813,65
	1.100 l zweiwöchentlich/Kauf	1.454,55	1.627,28
	1.100 l wöchentlich/Kauf	2.909,09	3.254,55
	1.100 l 2 x wöchentlich/Kauf	5.818,19	6.509,10
Biostoffe	60 l	32,83	31,84

Sparte	Gefäß	2015	2016
		EUR / Jahr	EUR / Jahr
	120 l	65,65	63,68
	120 l saisonal	32,83	31,84
	240 l	131,30	127,37
Papier	120 l	0,00	0,00
	240 l	0,00	0,00
	1.100 l	0,00	0,00

Für den Musterhaushalt (jeweils 120 l-Gefäß) ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber 2015 von 7,45 Euro pro Jahr (5,14 %). Die neue jährliche Gesamtgebühr liegt bei 152,44 Euro.

2. Kalkulationsperiode 2015:

Das Haushaltsjahr 2015 wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 135.300 Euro abschließen. Für diesen Fehlbetrag sind sowohl die Fraktion Rest- und Biostoffe als auch die Fraktion Papier verantwortlich.

In der Fraktion Restmüll war weder eine Rücklagenentnahme noch eine Rücklagenzuführung geplant. Voraussichtlich wird der Abgang der Rücklagen bei 96.600 Euro liegen. Diese Entwicklung ist im Kern der Abweichung von Haushaltsansatz und zu erwartenden Ist-Aufwendungen bei den Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises inklusive der Nachhaltigkeitsabgabe geschuldet. Die Restmüllmengen liegen 4 % über den kalkulierten Mengen und verursachen somit auch höhere Kosten.

Die Fraktion Biomüll sieht in der Planung eine Rücklagenentnahme in Höhe von 34.000 Euro vor, tatsächlich wird jedoch „nur“ eine Entnahme in Höhe von rund 10.000 Euro zu verzeichnen sein. Diese Differenz liegt ebenfalls in der o.g. Position begründet. Die Biomüllmenge wird 2015 nach jetzigem Stand um etwa 8,5 % unter den kalkulierten Mengen liegen, entsprechend geringer fallen die dem Biomüll zuzuordnenden Kosten aus.

In der Fraktion Papier war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 14.700 Euro geplant. Die tatsächliche Rücklagenentnahme fällt mit etwa 28.700 Euro jedoch wesentlich höher aus, da wohl mit geringeren Papierverwertungserlösen zu rechnen ist als ursprünglich in der Kalkulation angenommen.

Zum 31.12.2015 ergibt sich ein voraussichtliches Rücklagendefizit von ca. 174.700 Euro (Vorjahr: minus 39.400 Euro). Dieses Rücklagendefizit setzt sich zusammen aus den positiven Rücklagenbeständen in den Fraktionen Biomüll (14.400 Euro) und Papier (78.900 Euro) sowie dem negativen Rücklagenbestand in der Fraktion Restmüll in Höhe von 268.000 Euro.

3. Kalkulationsperiode 2016:

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2016 beträgt rund 2,6 Mio. Euro.

Veränderungen gegenüber der Vorjahreskalkulation gibt es im Wesentlichen bei folgenden Positionen:

Papierverwertungserlöse:

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung wurde der Ansatz in 2016 von 160.000 Euro auf 130.000 Euro abgesenkt.

Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises:

Mit 68 % des gesamten gebührenfähigen Aufwands nimmt die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Entsorgungsanlage des Kreises Borken mit rund 1,938 Mio. Euro den größten Posten ein.

Die deutliche Erhöhung gegenüber der letzten Kalkulationsperiode ist zum einen mit der oben beschriebenen Mengensteigerung im Restmüllbereich zu erklären.

Zum anderen liegt die Erhöhung in der Gebührenkalkulation des Kreises begründet. Der Kreis hat die Gebührensätze bei den Restabfällen für Haus- und Sperrmüll zwar leicht absenken können, jedoch werden die gewerblichen Abfälle nicht mehr über Entgelte abgerechnet, sondern fallen ab 2016 ebenfalls in den Gebührenbereich des Kreises. Der Aufwand für die Stadt Borken erhöht sich dadurch um etwa 30.000 Euro.

Rücklagenwirtschaft:

Die Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

Bereich	Endstand 2014	2015 (Basis Prognose)			2016 (Kalkulation)		
		Zugang	Abgang	Endstand	Zugang	Abgang	Endstand
Restmüll	-171.527,99		-96.596,31	-268.124,30	67.500,00		-200.624,30
Biomüll	24.381,11		-9.927,42	14.453,69			14.453,69
Papier	107.711,89		-28.729,87	78.982,02		-21.934,02	57.048,00
Gesamt	-39.434,99		-135.253,60	-174.688,59	67.500,00	-21.934,02	-129.122,61

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Kalkulation sieht vor, das Rücklagendefizit im Bereich Restmüll in den nächsten Jahren jeweils zu einem Viertel aufzuholen. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den gesetzlichen Fristen.

In der Fraktion Biomüll wird auf eine Rücklagenentnahme verzichtet, da diese erst in 2019 aufgelöst werden muss.

Die Fraktion Papier wird bei gleichbleibenden Papierverwertungserlösen im Schritt mit den Rücklagenfristen stetig an Rücklagenbeständen verlieren, wenn sie weiterhin kostenlos angeboten werden soll. Spätestens ab 2020 wird eine kostenlose Papiertonne durch Rücklagen nach jetzigem Stand nicht mehr realisierbar sein.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Abfallgesetz NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2	Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt	
3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	88,76 Euro,
3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	177,52 Euro,
3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	857,48 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.671,12 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.298,39 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	6.552,94 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	813,65 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.627,28 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.254,55 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	6.509,10 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3	Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt	
3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	31,84 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	63,68 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	31,84 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	127,37 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.22 Die 21. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Abfallgebührenbedarfsberechnung 2016

Anlage 02 - Änderung der Abfallgebührensatzung 2016